

danke, dass Sie sich mit Ihrem Anliegen an die Schlichtungsstelle der E-Control gewandt haben.

Sie haben ein Schlichtungsverfahren beantragt (vgl. Punkt 10. der Verfahrensrichtlinien).

Nach Durchsicht Ihres Sachverhaltes haben wir festgestellt, dass ein Ablehnungsgrund gemäß unserer Verfahrensrichtlinien vorliegt. Wir können Ihnen daher im konkreten Fall keine Vermittlung anbieten.

Kleinsterzeugungsanlagen sind gemäß § 7 Abs. 1 Z 32a ElWOG 2010, Stromerzeugungsanlagen, deren Engpassleistung in Summe weniger als 0,8 kW pro Anlage eines Netzbenutzers beträgt. Gemäß den Ausführungsgesetzen wird für Kleinsterzeugungsanlagen kein eigener Zählpunkt vergeben. Für den Abschluss eines Einspeisevertrages, die Freischaltung des Einspeiseregisters im intelligenten Messgerät, und damit die Erfassung einer etwaigen Einspeisung in das Netz, ist jedoch ein eigener Einspeisezählpunkt erforderlich.

Sie Begehren die Vergabe eines Einspeisezählpunktes für Ihre Kleinsterzeugungsanlage. Da das Begehren durch die gesetzlichen Grundlagen nicht gedeckt ist, und der Netzbetreiber aufgrund seiner Verpflichtung zur Gleichbehandlung diesbezüglich zu keiner Kulanzlösung befragt werden kann, bitten wir um Verständnis, dass wir Ihre Beschwerde nicht weiterbearbeiten und der Beschwerdegegner durch uns nicht über Ihre Beschwerde informiert wird (vgl. Punkt 9. (1) f) der Verfahrensrichtlinien Konsumenten).

Ihre weiteren rechtlichen Möglichkeiten finden Sie unter Punkt 14 unserer Verfahrensrichtlinien.

Weitere Informationen zur Schlichtungsstelle finden Sie auf der Homepage der E-Control unter: https://www.e-control.at/schlichtungsstelle

Sie beziehen sich in Ihren Ausführungen zum Begehren auf § 17a Abs 6 ElWOG 2010. Diese gesetzliche Bestimmung steht nicht im Zusammenhang mit Kleinsterzeugungsanlagen. Jedoch mit PV-Anlagen mit Überschusseinspeisung bis 20 kW. Wenn Sie also keine Kleinsterzeugungsanlage betreiben möchten, sondern mit der PV-Anlage in das öffentliche Netz einspeisen möchten, ist es erforderlich, dass Sie einen Antrag auf Netzzutritt/Netzzugang einbringen. Für Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger mit einer Engpassleistung bis 20 kW gibt es das Verfahren des vereinfachten Netzzutritts/Netzzugangs.

Untenstehend stellen wir die vier Phasen, die ein Netzbenutzer für die Errichtung von PV-Anlagen mit einer Engpassleistung kleiner gleich 20 kW mit dem Netzbetreiber durchlaufen muss, graphisch dar. Grundsätzlich können Sie den Netzzutritt auch für die bestehen Stromerzeugungsanlage (Technik) anfordern, beachten Sie aber, dass, wenn es sich nicht mehr um den Betrieb einer

chnischen Anforderungen für	Kleinsterzeugungsan	lagen wegfallen.	en wegfallen.		

Mit freundlichen Grüßen

Astrid Köck, BSc Schlichtungsstelle

Logo E-Control

Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes:

Logo Streitschlichtung

1010 Wien, Rudolfsplatz 13a Tel: +43-1-24724-430 Fax: +43-1-24724-900

E-Mail: mailto:schlichtungsstelle@e-control.at

Website: http://www.e-control.at

Firma: Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) Sitz: 1010 Wien, Rudolfsplatz 13A; Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

Diese Nachricht und allfällige angehängte Dokumente sind vertraulich und nur für den/die Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Adressat sein, ist jede Offenlegung, Weiterleitung oder sonstige Verwendung dieser Information nicht gestattet. In diesem Fall bitten wir, den Absender zu verständigen und die Informationen zu vernichten. Für Übermittlungsfehler oder sonstige Fehler bei der Übermittlung besteht keine Haftung.

Datenschutzinformation:

Als gesetzlich eingerichtete Schlichtungsstelle nach § 26 E-Control-Gesetz und Alternative-Streitbeilegung-Gesetz speichern wir Ihre Kontaktdaten und sonstige Informationen zu Ihrem Fall zu Beratungszwecken bzw. zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Sofern erforderlich werden diese Daten inklusive Ihrer Originalbeschwerde an die Verfahrensparteien übermittelt. Zur Wahrnehmung der Überwachungs- und Aufsichtsfunktion der E-Control im Sinne des § 24 Energie-Control-Gesetz können Ihre personenbezogenen Daten und Informationen zu Ihrem Fall auch an die Rechtsabteilung der E-Control sowie gegebenenfalls an die zuständigen Gerichte und Verwaltungsbehörden weitergegeben werden.

Die Löschung Ihrer Daten erfolgt bei Beratungen nach spätestens 15 Monaten nach dem letzten Kontakt bzw. bei Schlichtungsverfahren drei Jahre und drei Monate nach Verfahrensbeendigung. Weitere Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sowie Informationen zu Ihren Betroffenenrechten, finden Sie unter: http://www.e-control.at/datenschutz